

TE OGH 1950/9/20 3Ob441/50

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.09.1950

Norm

Außerstreitgesetz §14

Außerstreitgesetz §16

Kopf

SZ 23/261

Spruch

Ob eine offensichtliche Gesetzwidrigkeit vorliegt und der außerordentliche Revisionsrechtskurs daher zulässig ist oder nicht, kann nur vom Obersten Gerichtshof überprüft werden. Eine Zurückweisung des außerordentlichen Revisionsrechtskurses durch das Rekursgericht selbst ist daher, von den im § 14 Abs. 2 AußstrG. genannten Fällen abgesehen, nicht zulässig.

Entscheidung vom 20. September 1950, 3 Ob 441/50.

I. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz; II. Instanz:

Oberlandesgericht Graz.

Text

Gegen den Beschuß des Oberlandesgerichtes Graz vom 8. Jänner 1950, mit dem der Beschuß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz vom 2. Dezember 1949 bestätigt wurde, erhob der durch seinen Vater und gesetzlichen Vertreter vertretene mj. Walter U. gemäß § 16 Abs. 1 AußstrG. den Revisionsrechtskurs wegen offensichtlicher Gesetzwidrigkeit.

Das Oberlandesgericht Graz, an das die Akten zwecks Vorlage an den Obersten Gerichtshof übermittelt wurden, wies mit dem angefochtenen Beschuß den Revisionsrechtskurs mit der Begründung als unzulässig zurück, daß die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof gemäß § 16 AußstrG. nur im Falle einer offensichtlichen Gesetzwidrigkeit oder einer begangenen Nullität zulässig sei, was aber vorliegend weder behauptet sei, noch den Akten entnommen werden könne.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Rekurs des mj. Walter U. Folge und trug dem Oberlandesgericht auf, die Akten dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung über den Revisionsrechtskurs vorzulegen.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Der gegen diesen Beschuß erhobene Rekurs des mj. Walter U. ist berechtigt. Es ist nicht Sache des Rekursgerichtes, zu prüfen, ob in den vom Revisionsrechtskurswerber behaupteten Umständen tatsächlich eine offensichtliche Gesetzwidrigkeit gelegen ist, da damit das Gericht zweiter Instanz in eine sachliche Prüfung des Revisionsrechtskurses

einginge. Die Zurückweisung des eingebrachten Rechtsmittels als unzulässig lässt sich aber auch nach dem Gesetze nicht rechtfertigen. § 14 Abs. 2 AußstrG. führt an, in welchen Fällen Rechtsmittel unzulässig sind. Läge ein solcher Fall vor, dann würde auch ein Revisionsrekurs nach § 16 AußstrG. unzulässig sein und zurückgewiesen werden können. Im vorliegenden Fall treffen aber die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 AußstrG. nicht zu. Da der Revisionsrekurswerber ausdrücklich eine offensichtliche Gesetz- und Aktenwidrigkeit behauptet, ist sein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes vom 18. Jänner 1950 an sich nach § 16 AußstrG. zulässig und daher dem Obersten Gerichtshof vorzulegen. Ob tatsächlich eine offensichtliche Gesetz- oder Aktenwidrigkeit vorliegt, wird Sache einer Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof nach erfolgter Vorlage des Rechtsmittels sein.

Anmerkung

Z23261

Schlagworte

Aktenwidrigkeit nach § 16 AußstrG., Beurteilung nur durch OGH., Gesetzwidrigkeit, offensichtliche, nach § 16 AußstrG., Beurteilung nur durch OGH., Rekurs nach § 16 AußstrG., Zurückweisung nur durch OGH., Revisionsrekurs außerordentlicher nach § 16 AußstrG., Zurückweisung nur durch OGH., Unzulässigkeit des Revisionsrekurses nach § 16 AußstrG., Zurückweisung eines Revisionsrekurses nach § 16 AußstrG. nur durch OGH.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:0030OB00441.5.0920.000

Dokumentnummer

JJT_19500920_OGH0002_0030OB00441_5000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at